



Finanzverwaltung NRW Postfach 1251 - 47512 Kleve

Auskunft erteilt

**Frau Haves**

Montags, Donnerstag von 8:30 bis 13:00 Uhr; Mittwochs von 8:30 bis 16:00 Uhr

Firma  
Novoform Vertriebs GmbH  
Isselburger Str. 31  
46459 Rees

Durchwahl-Nr.

Zimmer

02821 803-2499

144

Steuernummer / Aktenzeichen

116/5713/1144 VST

Datum

28.09.2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Novoform Vertriebs GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46459 Rees, Isselburger Str. 31

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **116/5713/1144**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **15.12.09DE815126260**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.09.2020**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

28.09.2017

(Datum)



(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Emmericher Str. 182  
47533 Kleve  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02821 803-1020

Telefax  
0800 10092675116

Telefax Ausland  
0049 2821 803-1201

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Service- / Informationsstelle  
Mo. - Fr. 07.30-12.00 Uhr Di. 12.00 -15.00 Uhr

BBk Düsseldorf  
IBAN DE61 3000 0000 0030 0015 36  
BIC MARKDEF1300

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.